

Leistung bereichert. Ausstattung und Druck des Werkes entspricht dessen Gediegenheit. Die lateinische Sprache ist fließend und klar, etwa abgesehen davon, daß nicht jedem schnell einleuchten wird, daß *unicus* mit einzeln zu übersetzen ist und unter dem *Lexicon eccl. Frih.* das Kirchenlexikon von Weker und Welte sich verbirgt, während andere Buchtitel richtig in der Originalsprache wiedergegeben werden.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

2) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.** Von Dr. Philipp Hergenröther, päpstlicher Hausprälat, Professor des Kirchenrechts, der Patrologie und Homiletik. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlags-handlung, 1888. XVI u. 552 Seiten in gr. 8°. Preis M. 6. — = fl. 3.72.

Nach der Vorrede soll das Buch nur ein Leitfaden und Anhaltspunkt für die Vorlesungen aus Kirchenrecht sein. Auch abgesehen davon, daß in Eichstätt der Lehrstoff des Kirchenrechts auf vier Semester vertheilt ist und demnach eingehender als anderswo behandelt werden kann, ist das Buch so angelegt, daß es auch außerhalb des Schülerkreises seines Verfassers, welcher sein Werk seinem illustren Bruder dem Cardinal Joseph Hergenröther gewidmet hat, verdienstermaßen Freunde erwerben wird. — Der Stoff wird nebst einer Einleitung in fünf Büchern untergebracht, von welchen die beiden ersten den allgemeinen, die übrigen drei den besondern Theil bilden. Ohne den Werth dieser Einteilung zu untersuchen sei erwähnt, daß das erste Buch, von der Kirche als Gesellschaft an sich und in ihrem Verhältnis zu andern Gesellschaften, genau den fünften Theil des Buches einnimmt. In demselben wird etwa zu weitläufig für theologische Leser die Lehre von der Kirche im allgemeinen abgehandelt, daran reiht sich eine lichtvolle theoretische wie historische Darstellung des Verhältnisses von Kirche und Staat, sowie der Kirche zu andern Religions-Gesellschaften. Das zweite Buch gibt eine gedrängte aber für den Zweck des Buches vollaus genügende Darstellung der Quellen des Kirchenrechts. Im dritten Buch wird die Verfassung der Kirche erläutert und werden der Reihe nach der Clericalstand, der Ordensstand, die Kirchenämter, die Träger der Kirchengewalt, mit entsprechender Ausführlichkeit der Primat und damit in Verbindung das vaticaniſche Concil, der Episcopat und dessen Gehilfen besprochen. Der Unterschied der beiden folgenden Bücher von der Regierung und von der Verwaltung der Kirche liegt darin, daß im vierten Buche von der Gesetzgebung, von der Civil- und Strafgerichtsbarkeit der Kirche, im fünften von den Sacramenten, vorzüglich von der Ehe, von den übrigen gottesdienstlichen Handlungen, endlich vom Vermögensrecht die Rede ist. — Die Darstellung stützt sich überall auf bewährte Autoren und gereicht es mir zu wahrer Befriedigung, daß auch auf mein Handbuch des Kirchenrechts wiederholt Bezug genommen wird. Ob alle citirten Quellenstellen vom Verfasser selbst verglichen wurden, mag bezweifelt werden, wenigstens trifft dies von dem

herkömmlichen Citat Gregor VII. über den Celibat (S. 184, A. 3) nicht zu. Uebrigens kann auf Einzelheiten hier nicht eingegangen werden; nur das soll nicht unerwähnt bleiben, daß Hergenröther dem Beispiel der Alten folgend den canonischen Proceß nicht ausgeschlossen hat. Das Werk von Groß, Ueber die Beweisstheorie im canonischen Proceß, hätte verdient citirt zu werden. Sonst ist die Literatur in glücklicher Auswahl angegeben. Von partikulären und staatlichen Normen sind diejenigen Bayerns durchweg berücksichtigt. Das vom besten Geiste getragene Buch präsentirt sich auch äußerlich sehr gefällig. S. 209 steht totalis für dotalis, S. 477 Frießen statt Freisen.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

- 3) **Historia Sacra Antiqui Testamenti**, quam concinnavit Dr. Hermann Zschokke, Studii Biblici A. T. in C. R. Scientiarum Universitate Vindob. Prof. P. O. Domus Pontif. Praesul, Aulae. Imper. Austr. et Archiep. Vindob. necnon Episcop. Litomer. Consistorio a consiliis etc. etc. Editio Tertia emendata et instructa V. delineationibus et tabula geographica. Vindob. Braumüller 1888. 8°. X et 495 p. 5 fl. vel 10 M.

Der gewandten Feder des fleißigen Wiener Eregeten verdanken wir schon eine schöne Reihe stattlicher Bücher. Derselbe hat eine arabische und aramäische Grammatik und einen Führer durch das hl. Land geschrieben, besonders hat er die exegetische Literatur des A. T. mit folgenden schätzbaren Schriften bereichert: Das Buch Job, übersezt und erklärt, Wien, Braumüller 1875. Die Theologie der Propheten des alten Testaments. Freiburg, Herder 1877. Die biblischen Frauen des alten Testaments. Ebenda. 1882. Das Weib im Alten Testament. Wien, J. Kirch 1883. In nächster Bälde dürfen wir von ihm eine „Theologie der Weisheitsbücher des A. T.“ erwarten. Hiezu kommt die oben angekündigte „Historia Sacra“, die im Jahre 1877 zum ersten Mal erschienen ist, 1884 zum zweiten Mal aufgelegt wurde und jetzt zum dritten Mal die Presse verläßt. Eine bessere Empfehlung für ein Buch kann es nicht geben, als wenn von Zeit zu Zeit neue Auflagen davon nothwendig werden. Der Zweck des Verfassers war, für Anfänger in der Theologie in Form eines Compendiums ein Hilfsmittel für das Studium des A. T. zu liefern, das in engen Grenzen eine Geschichte derjenigen Thatfachen bringt, durch welche die auf das Heil der Menschen bezüglichen Rathschlüsse Gottes im Vorbereitungs-Stadium der alttestamentlichen Heilsoekonomie realisirt wurden. Diese geschichtlichen Thatfachen sollen beleuchtet werden durch geographische, archäologische und paläontologische Notizen, ferner sollen Tractate hinzukommen, welche die Einleitungsfragen behandeln, und endlich sollen die hl. Bücher vor den profanen Insulten des Rationalismus als Palladium der geoffenbarten Religion geschützt, resp. vertheidigt werden. Als besonderer Werth des Buches verdient hervorgehoben zu werden die praktische und übersichtliche Vertheilung